

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2153

vom 12. August 1969

ha.

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Allschwil hat am 2. Juli 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Langenhagweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August bis 10. September 1968 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Juli 1968 und im Allschwiler Wochenblatt Nr. 32 vom 9. August 1968 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 22. August 1968 hat [REDACTED]

[REDACTED] rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Allschwil hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 durchgeführt. In diesem Verfahren war es möglich, die Einsprache auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Mit Schreiben vom 12. November 1968 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen

Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Dabei ist die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Die Rechtmässigkeitskontrolle beinhaltet selbstverständlich auch eine Ueberprüfung auf Willkür und auf Rechtssicherheit. Mit der letztgenannten Kontrolle soll eine angemessene Rechtskonstanz gewährleistet werden.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

In materiell-rechtlicher Beziehung stimmt der endgültige Bau- und Strassenlinienplan mit dem rechtskräftigen Strassennetzplan und den Abstandsvorschriften des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Allschwil überein. Der Plan verstösst auch nicht gegen kantonales Recht. Somit hält er dieser Kontrollbefugnis stand.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Gegen den Plan sind in dieser Beziehung keine Einwendungen zu erheben:

://: 1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Ein-

wohnergemeindeversammlung von Allschwil am 2. Juli 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Langenhagweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 2/eBS/35/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Allschwil (2),
an die Bauverwaltung Allschwil,
an das Ing.-Büro Aegerter + Dr. Bosshardt AG.,
Malgasse 30/32, Basel,
an das Grundbuchamt Binningen,
an das Vermessungsamt (2),
an die Landeskanzlei,
an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

Der/Landschreiber:

